

Die Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Ilse Aigner, MdL



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Per Email
bernd-huhnt@t-online.de

Telefon
089 2162-2508
Telefax
089 2162-2760

Herrn
Bernd Huhnt
Samweg 12
86453 Dasing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
14.05.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IX/2c-9212/50/2

München,
03.06.2014

Windenergie Bayern

Sehr geehrter Herr Huhnt,

für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2014, in dem Sie die Umsetzung der 10 H-Regelung ohne Ausnahmen fordern, danke ich.

Bei der Nutzung der Windenergie geht es darum, sie an Natur, Landschaftsbild und Bürger verträglichen Standorten auszubauen. Durch klare Abstandsregeln für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung kann die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Um die größtmögliche Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende zu erreichen, hat der Bayerische Ministerrat am 4. Februar beschlossen, von der durch die Bundesregierung für August angekündigten Länderöffnungsklausel für das Baugesetzbuch unverzüglich Gebrauch zu machen. Die Bundesregierung hat am 8. April eine entsprechende Gesetzesnovelle beschlossen. Am gleichen Tag hat der Bayerische Ministerrat eine neue landesrechtliche Regelung verabschiedet. Beide Gesetze befinden sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die bayerische Regelung sieht grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H ist die Gesamthöhe der Windenergieanlage) zu Wohnnutzungen vor.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Gemeinden können davon mittels des bauplanungsrechtlichen Instrumentariums Ausnahmen vorsehen.

Bei Bebauungsplänen handelt es sich um ein komplexes, aber in der kommunalen Praxis bekanntes und bewährtes Mittel zur planerischen Steuerung. Das transparente Aufstellungsverfahren verlangt, dass die betroffenen Belange ermittelt und gerecht abgewogen werden. Damit wird verhindert, dass nur einseitige Interessen durchgesetzt werden. So werden nach § 4 BauGB nicht nur die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, sondern insbesondere auch die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB, in der Regel sogar zweifach. Dabei stellt der erste Schritt die frühzeitige Bürgerbeteiligung sicher, dass die Bürger schon sehr zeitnah über mögliche Alternativen der Energieversorgung der Gemeinde im Allgemeinen und die Ausbauvarianten der Windenergie im Besonderen informiert werden; sie können sich auf Informationsveranstaltungen o.ä. zu Wort melden, für ihre Auffassungen werben, und somit auf die Errichtung von Windenergieanlagen Einfluss nehmen.

Ergänzend hierzu gilt nach § 2 Abs. 2 BauGB das interkommunale Abstimmungsgebot, wonach Bebauungspläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, d. h. die Planung einer Gemeinde darf gegenüber einer anderen Gemeinde – z. B. durch zu niedrige Abstände für die Windenergieanlage im Grenzbereich – nicht rücksichtslos sein.

Mit dem Mittel der Bauleitplanung beim künftigen Windenergieausbau in Bayern werden die kommunale Planungshoheit und die Mitsprachemöglichkeit der Betroffenen gestärkt. Die Windenergie kann und soll auch in Zukunft in Bayern einen Beitrag zur Energiewende leisten. Aber nur dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll und von den Menschen gewollt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Ilse Aigner